

# TREUHAND • BERATUNGEN • VERWALTUNGEN

Ihre Steuerberater in Ihrer Region

## Steuern: aktuelle Tipps für die Abzüge

**In der Steuererklärung sind die Abzüge der attraktivste Teil. Es gibt interessante Möglichkeiten, die man ausschöpfen sollte. Der Fiskus setzt aber auch Grenzen, die man kennen muss.**

Wer bei den Abzügen die Pauschalbeträge gemäss Wegleitung einsetzt, hat es bequem. Liegen die tatsächlichen Kosten höher, wird es anspruchsvoller. Ohne Auflistung und Belege geht nichts. Dabei sollte man die Regeln kennen, die bei Abzügen gelten.

### Im Fokus: Berufskosten

Eine aktuelle Neuerung betrifft im Kanton Zürich die Abzüge für die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort. Bei der Staats- und Gemeindesteuer gilt für das Steuerjahr 2018 erstmals eine Maximalgrenze von 5000 Franken. Das Limit bei der Bundessteuer liegt noch tiefer. Hier darf man seit 2016 maximal 3000 Franken geltend machen. Abzugsfähig sind grundsätzlich die Kosten für den Arbeitsweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Autokosten sind nur in bestimmten Fällen abzugsfähig.

Mit der Flexibilisierung der Arbeitswelt gewinnt das Thema «Home Office» an Aktualität. Kann man nun Kosten für ein privates Arbeitszimmer abziehen, wenn man teilweise zu Hause arbeitet? Die Antwort lautet in der Regel: Nein. Ein Arbeitszimmerabzug wird nur gewährt, wenn ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeit zu Hause erledigt werden muss, weil der Arbeitgeber keinen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung stellt und der Steuerpflichtige in seiner Privatwohnung über einen besonderen Raum verfügt.

Auch bei der Arbeitskleidung gibt es oft Unklarheiten. Abzugsberechtigt sind nur diejenigen Arbeitskleider, die ausschliesslich Berufs- und Arbeitszwecken dienen. Wer aufgrund seiner beruflichen Stellung Anzüge oder Designermode trägt, kann dies nicht geltend machen. Gut sieht es hingegen für all diejenigen aus, die sich beruflich weiterbil-

den. Hier gibt es grosszügige Abzugsmöglichkeiten. Es lohnt sich, die Wegleitung in diesem Punkt genau zu studieren.

### Neuerungen 2019

Einzahlungen in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sind beliebt, weil man sie vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen kann. Für 2019 erhöhen sich die maximal erlaubten Steuerabzüge auf 6826 Franken (2018: 6768) für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, bzw. 34'128 Franken (2018: 33'840) für Personen ohne 2. Säule. Viele Steuerpflichtige tätigen ihre Überweisung im Dezember, eine Einzahlung ist aber jederzeit möglich. Und falls Ihnen 2019 das Lotto-Glück lacht: Seit dem 1. Januar 2019 sind Lottogewinne bis zu einer Million steuerfrei.

Detaillierte Hinweise rund um die Abzüge liefert die Website des kantonalen Steueramts. Wenn Sie Unterstützung bei komplizierten Sachverhalten suchen, finden Sie in der Mitgliederdatenbank des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE ausgewiesene Fachleute in Ihrer Nähe: [www.treuhanduisse-zh.ch](http://www.treuhanduisse-zh.ch).



Nicole von Reding ist Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich